



Dorferneuerung Trappstadt 2
Gemeinde Trappstadt
Landkreis Rhön - Grabfeld

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG– (Ausbau Nr. 2)
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Trappstadt 2 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Die TG Trappstadt 2 hat für den Ausbau Nr. 2 die erforderlichen naturschutzfachlichen- und rechtlichen Belange im Sinne einer qualifizierten Grünordnungsplanung erörtert. Eine vorausschauende Gesamteinschätzung auf eine evtl. nachteilige Auswirkung des Ausbaus Nr. 2 auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. (1) UVPG wurde vorgenommen. Die Maßnahmen des Ausbaus Nr. 2 sind überwiegend grünordnerischer Natur, welche sich verbessernd auf die Dorfökologie auswirken. Die geplante Pflanzenverwendung ist dorfgerecht. Hinsichtlich der vorausschauenden

Beurteilung der Umweltverträglichkeit wurde insbesondere das Schutzgut „Pflanzen“ ausführlich beurteilt. Die Planung enthält fachliche Vorgaben zum schonenden Umgang mit vorhandenen Gehölzen bei der Ausführung von Baumaßnahmen. Erforderliche Rodungen wurden im Sinne des § 44 BNatschG behandelt. Artenschutzrechtliche Verstöße sind nicht zu erwarten. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie ist somit entbehrlich. Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 19.04.2021

gez. Robert Bromma
Ltd. Baudirektor